

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Hilbersdorfer Schützenverein.
Er hat seinen Sitz in Hilbersdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Hilbersdorfer Schützenverein e. V."
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
Der Schützenverein ist ein freiwilliger Zusammenschluß sportlicher interessierter Bürger mit dem Ziel nach den Richtlinien des DSV e. V. den Schießsport zu betreiben.
Er ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- die Pflege des olympischen Schießsports sowie eines populären Vereins- und Wettkampfsports und seiner Tradition;
- Organisierung eines regen Vereinslebens;
- Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses;
- Nutzung und Erhaltung der vorhandenen Einrichtungen sowie deren Erweiterung in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck.

Die Tätigkeit des Schützenvereins konzentriert sich auf die regelmäßige Zusammenkunft seiner Mitglieder zum Zwecke des Sportschießens, der Erarbeitung und Vermittlung entsprechender theoretischer und praktischer Kenntnisse unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie der Förderung von Leistungsträgern und dem Nachwuchs.

Weiterhin ist die gemeinsame Bewirtschaftung, Erhaltung und die erforderlichenfalls beschlossene Erweiterung der von dem Schützenverein genutzten Grundstücke das Ziel der Tätigkeit.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren

bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstands-Beschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungs-inhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Rückstand des Mitgliedsbeitrages 1 Jahr überschreitet.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschuß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschuß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschuß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Auf Vorschlag des Vorstands bzw. einzelner Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besonderer Verdienste um den Schützenverein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Ehrenmitglieder müssen nicht Mitglieder des Schützenvereins sein.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beitrittsgeld sowie Monatsmitgliedsbeiträge. Das Beitrittsgeld ist nicht rückzahlbar, der Monatsbeitrag anteilig für volle Quartale.

- Beitrittsgeld in Höhe von 100,00 €
- Jahresbeitrag in Höhe von 120,00 €
- Jugendliche zahlen 50 % des Beitrittsgeldes und des Jahresbeitrages

Der Jahresbeitrag ist am 01.01. eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist bringepflichtig. Fristüberschreitungen führen zum Verlust des Stimmrechts.

Die Mitgliederversammlung kann die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages neu festlegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- d) dem Sportwart, sowie aus
- e) bis zu 2 Beisitzern.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Schützenmeister einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt; Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Recht und Pflichten der Mitglieder

Mitgliedsrechte und deren Ausübung sind nicht übertragbar.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen und deren Einrichtungen im Rahmen der Veranstaltungen zu nutzen.

Von den Mitgliedern sind die Vorschriften der Satzungen und Beschlüsse zu beachten und die Interessen des Schützenvereins zu vertreten.

§ 15 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 16 Ehrenrat

Er besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Als Mitglieder des Ehrenrates können nur Mitglieder des Schützenvereins gewählt werden. Dem Ehrenrat darf kein Vorstandsmitglied angehören.

Er ist zuständig für die Bearbeitung von Anträgen gegen die Entscheidung des Vorstands und der Mitgliederversammlung und ist letzte Instanz bei Klärung von Fragen innerhalb des Schützenvereins.

§ 17 Ordnung

Die Durchführung der Geschäftstätigkeit des Schützenvereins erfolgt auf der Grundlage von Ordnungen zu den einzelnen Sachbetrieben.

Der Vorstand erarbeitet diese Ordnung im Auftrage der Mitgliederversammlung und legt sie dieser zu Bestätigung vor.

§ 18 Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der eingetragenen Mitglieder anwesend sind, der Beschluß ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zu fassen.

§ 20 Schlußbestimmungen

Bei eventueller Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Vorstehende Satzung wurde am 01.02.93 in Rußdorf von der Gründerversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder:

Klaus
Christoph
CG. Leininger
Seemann
Edwin
...

Die Satzung ~~Satzungsänderung~~ wurde am ...
in das Vereinsregister des Kreisgerichtes
Gera-Stadt unter VR 585 eingetragen.

Gera, den 10.03.94
Kreisgericht Gera-Stadt

AMTSGERICHT GERA
Mara-Zentrum Straße 11
PF 216
07502 Gera. *Fersch*

K...
...
Reinhold